# Landkreis Vorpommern-Greifswald

# **Der Landrat**



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Strasburg (Um.)
Eingang:

Stadt Strasburg
Bau- und Ordnungsamt
Frau Heinrichs
Schulstraße 1
17335 Strasburg

28. Aug. 2020

Unterschrift Bgm.: Hanzuständigkeit:

Standort: An der Kürassierkaserne 9

17309 Pasewalk

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler

Zimmer: 325 Telefon: 03834 8760-3141

Telefon: 03834 8760-3141 Telefax: 03834 876093141

E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02812-20-44 Datum: 26.08.2020

Grundstück: Strasburg, OT Strasburg, Fabrikstraße

Lagedaten: Gemarkung Strasburg, Flur 19, Flurstück 55/7

Vorhaben: VBP Nr. 7 "Solarpark Fabrikstraße" der Stadt Strasburg

hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 2811-2020

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 17.07.2020 (Eingangsdatum 21.07.2020)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Strasburg begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

# 1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Frau Glöde: Tel.: 03834 8760 2840

Nach den mir vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk
Feldstraße 85 a	Demminer Straße 71-74	An der Kürassierkaserne 9
17489 Greifswald	17389 Anklam	17309 Pasewalk
Postfach 11 32	Postfach 11 51/11 52	Postfach 12 42
17464 Greifswald	17381 Anklam	17302 Pasewalk

 Telefon:
 03834 8760-0
 Internet:
 www.kreis-vq.de

 Telefax:
 03834 8760-9000
 E-Mail:
 posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986 Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

# 1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Winkler; Tel.: 03834 8760 2811

Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes wurden in der Begründung zum o. g. B-Plan nicht ausreichend berücksichtigt. Folgende Ergänzungen werden geltend gemacht:

## Feuerwehrplan

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Wichtig ist die Einweisung der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg/UM durch den Betreiber sowie die Gelegenheit zu einer Ortsbesichtigung. Letzteres gilt vor der Inbetriebnahme.

### Zugänglichkeit

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist, z. B. durch eine Feuerwehrdoppelschließung an der Toranlage, jederzeit zu gewährleisten.

#### Löschwasser

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) liegt in der Verantwortung der Stadt Strasburg/UM als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Dafür ist der Löschwasserbedarf gem. Technische Regeln - Arbeitsblatt W 405 des DVGW für Photovoltaikanlagen mit 48 m³/h und eine Förderung von mind. 800 l/min für mind. 2 h für eine angemessene Löschwasserversorgung benannt worden. Gem. W 405, Pkt. 6.3 ist ein maximaler Radius von 300 m zur Löschwasserentnahmestelle einzuhalten. Für den Fall, dass der Grundschutz nicht gewährleistet ist, kann vom Vorhabenträger im Rahmen des Objektschutzes eine andere Löschwasserentnahmemöglichkeit (Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o.ä) vorgesehen und geschaffen werden. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle, mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN, von besonderer Bedeutung.

Der vorbeugende und aktive Brandschutz wird vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Landkreises geplant und durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet. Eine jährliche Feuerwehrübung sollte bedarfsgerecht möglich sein.

# Straßenverkehrsamt

### 2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

# 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

# 3.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

# 3.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Strasburg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Tritt der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.

# 3.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Stadelmann;

Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

## 2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen. Hölzer. Holzkonstruktionen. Knochen. Skelettreste. Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

#### 3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

#### 3.2 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Krämer: Tel.: 03834 8760 3267

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Strasburg überplante m² aroße Grundfläche, ein ehemals bebautes Betriebsgelände und Garagenstandort, soll auf 11.793 m² mit Solaranlagen, auf Siliziumbasis, bebaut werden. Nach dem Abriss der Gebäude und jahrelangem Leerstand dieser Grundfläche haben sich über natürliche Sukzession Hochstaudenfluren und Gehölze angesiedelt die, für eine Vielzahl gesetzlich besonders geschützten wild lebenden (Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2, Ziffer 13), als Lebensraum von Bedeutung sind. Bei einer ersten kurzen Besichtigung durch die UNB, am 06.08.2020, wurden im Gebiet mindestens 2 Brutpaare vom Neuntöter sowie mehrere Ex. von Goldammer und Bachstelze angetroffen. Diese Arten gehören ebenfalls zu den besonders geschützten einheimischen Brutvögeln. Für weitere Brutvogelarten und auch für Reptilien kann die Vorhaben-Fläche ebenfalls als Lebensraum von Bedeutung sein.

Im Punkt II, Umweltbericht (1. Einleitung), des Vorentwurfs zum VBP wurde richtiggehend ausgeführt, dass zum Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Bestandteil dieser Prüfung ist u. a. auch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Danach kann die UNB dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden kann. Für den Fall dass dies nicht möglich ist, kann von der UNB eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Dazu sind in der Regel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen.

Im Zuge des vorhabenbezogenen B-Planverfahrens ist deshalb, im Frühjahr/Sommer des Jahres 2021 eine Tierartenerfassung durchzuführen, bei der besonders die Brutvögel und die Reptilienfauna zu untersuchen sind. Die Tierartenerfassung ist von einem qualifizierten Fachbüro für Natur- und Artenschutz durchzuführen. Der Untersuchungszeitraum und die Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung sind entsprechend der HzE M-V (Tabelle 2a) festzulegen. Im Ergebnis dieser Erfassung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen. Bei Erfordernis sind auch Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und von CEF-Maßnahmen auszuweisen. Der Einschätzung dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind (siehe Punkt 2.2.1 - Fauna) kann die UNB nicht folgen, denn durch die Beseitigung der Gehölze und Hochstaudenfluren wird sich das Artenspektrum erheblich verändern.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich der Stadt Strasburg stellt, wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Verlegung von Leitungen, der Beeinträchtigung von Baumgruppen und Feldgehölzen sowie der Flächenversiegelung, gemäß § 12 Absatz 1 Ziffern 3, 8, 12, 13 und 14 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zum Vorhaben wurde deshalb eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, auf der Grundlage des Schriftenwerks "Hinweise zur Eingriffsregelung (**HZE**)" M-V – Neufassung 2018, erarbeitet, welche der UNB mit dem Vorentwurf gegenwärtig vorliegt. Von Seiten der UNB bestehen dazu folgende Nachforderungen bzw. noch folgender Abstimmungsbedarf:

- 1. Die zu fällenden Gehölze im Bereich der Solarparkfläche sind nachvollziehbar, nach Baumart und Gehölzdurchmesser zu bilanzieren.
- 2. Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen befinden sich bereits Gehölze, warum sollen diese gefällt werden um dann neu zu pflanzen? Hier besteht Abstimmungsbedarf mit der UNB.
- 3. Für Neupflanzungen sind grundsätzlich eine Gehölzartenliste und ein Pflanzplan zu erstellen, diese sind mit der UNB abzustimmen und mit dem B-Plan festzusetzen.

Zum erforderlichen Kompensationsumfang äußert sich die UNB nach Klärung/Abstimmung der Punkte 1 bis 3 und der Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

# 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

# 4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen, die Stellungnahme wird nachgereicht.

#### 4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch: Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.

# 4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

# **Auflagen**

- 1. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes ist auch ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WFB) zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erarbeiten. Mit diesem Wasserrechtlichem Fachbeitrag ist auch eine Bewertung der geplanten Flächenversiegelungen und des Flächenverbrauchs vorzunehmen, die sicherstellen, dass die Gesamtheit aller Gewässerbenutzungen keine Gefahr für das Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie darstellt.
- 2. Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Gewässer(Oberflächen und Grundwasser) zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer und Grundwasser (Verschlechterungs-/ Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

- 3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz LWaG) vom 30.November 1991 (GVOBI. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.
- 5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband "Landgraben " ist zu informieren.

### **Hinweise**

- 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
- 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.
- 4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- 5. An dem Vorhabensstandort sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, bekannt.
- 6. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Strasburg Nummer MV-WSG-2448-06 (Beschluss vom 08.09.1977). Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.
- 7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler Sachbearbeiterin

02812-20-44

vom

#### Verteiler

Stadt Strasburg z.d.A.

### Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

(BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom

29. Juli 2009 BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom

19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)

23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom

31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom

19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992

(GVOBI. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)